

Aktuelles zum Einbezug von Tierärzt:innen in die Corona-Impfungen

(Informationen zum aktuellen Stand finden Sie auch auf der Startseite der Homepage der Bundestierärztekammer unter folgendem Link: <https://www.bundestieraerztekammer.de/>)

Zurzeit häufen sich in der Tierärztekammer die Nachfragen, wie es mit dem Einbezug von Tierärzt:innen bei den Corona-Impfungen aussieht. Dazu wollen wir Ihnen einen kurzen Statusbericht liefern und unsere Einschätzung, u.a. die Hürden betreffend, darstellen.

Eine erste Lesung des Gesetzentwurfs hat gestern im Bundestag stattgefunden und führte zu kontrovers geführten Diskussionen. Der Entwurf wurde an den Hauptausschuss gegeben, der heute, am 08.12.21, eine Anhörung der Verbände organisiert hat. Für die Tierärzteschaft nimmt Dr. Tiedemann, der Präsident der Bundestierärztekammer teil.

Tierärzt:innen sind unserer Einschätzung nach natürlich befähigt zu impfen. Geklärt werden müssen allerdings, so sehen wir das, die folgenden Aspekte:

- Wie sieht es mit der Haftung aus? Impfwiszenfälle können eintreten.
- Wie kommen Tierärzt:innen an die Impfstoffe und Humanmedikamente u.a. zur Notfallbehandlung?
- Wie wird die Bezahlung geregelt?

Im Gesetzesänderungsvorschlag wird eine Schulung gefordert, die in Zusammenarbeit mit der Bundestierärztekammer erarbeitet werden und Bedingungen, die genannt werden, erfüllen muss. Darüber hinaus müssen geeignete Räumlichkeiten mit Ausstattung zur Verfügung stehen. Für uns ist schwer vorstellbar, dass Impfungen im Behandlungsraum von Tierarztpraxen, u.U. zwischen der Behandlung von zwei Hunden vorgenommen werden sollen. Hier besteht Klärungsbedarf. Einfacher dürfte es sein, wenn Tierärzt:innen innerhalb der Strukturen von etablierten Impfzentren tätig werden.

Den Originaltext der vorgeschlagenen Gesetzesänderung finden Sie im hier:

**„Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“**

„§ 20b

Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

*(1) Abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 1 sind Zahnärzte, **Tierärzte** sowie Apotheker zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, wenn*

1. sie hierfür ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und

2. ihnen eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, oder der Zahnarzt, der Tierarzt oder der Apotheker in andere geeignete Strukturen, insbesondere ein mobiles Impfteam, eingebunden ist.

(2) Die ärztliche Schulung nach Absatz 1 Nummer 1 hat insbesondere die Vermittlung der folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu umfassen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung der Schutzimpfung gegen das

Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere zur

a) Aufklärung,

b) Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese und der Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien,

c) weiteren Impfberatung und

d) Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person,

2. Kenntnis von Kontraindikationen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Beachtung und

3. Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen.

Die ärztlichen Schulungen sind so zu gestalten, dass diese die bereits erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, über die jeder Berufsangehörige, der an der jeweiligen ärztlichen Schutzimpfung teilnimmt, verfügt, berücksichtigen und auf diesen aufbauen. Bereits im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführte ärztliche Schulungen berechtigen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bis zum 31. Dezember 2021 entwickeln in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer:

1. die Bundesapothekerkammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Apotheker,

2. die Bundeszahnärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Zahnärzte und

3. die Bundestierärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Tierärzte.

(4) Die Möglichkeit der ärztlichen Delegation der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf nichtärztliches Gesundheitspersonal bleibt unberührt.